



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze**

**Federführend ist der Innenminister**

## Geszentwurf der Landesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze

#### A Problem

Das Beamtensrecht hat in den letzten Jahren umfangreiche Änderungen erfahren. Die Umsetzung der Vorschriften des Bundesrechts in Landesrecht ist nahezu abgeschlossen. Nur wenige Regelungen bedürfen noch einer landesrechtlichen Ausgestaltung.

Darüber hinaus sind einzelne Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (LBG), des Landesrichtergesetzes (LRiG), des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) den Erfordernissen der Praxis anzupassen.

Durch § 34 des Haushaltsgesetzes 2000 vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 524, 544) wurden die §§ 88 Abs. 2 Satz 3 und 104 Satz 1 LBG geändert. Mit der Änderung des § 88 Abs. 2 Satz 3 LBG wurde die durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) geschaffene Möglichkeit der Ausweitung des Abrechnungszeitraums für die Mehrarbeitsvergütung auf 480 Stunden im Jahr umgesetzt.

Die Ergänzung des § 104 Satz 1 LBG ermöglicht eine vom Bundesrecht abweichende Regelung bei der Reisekostenvergütung für Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Diese Regelungen des Haushaltsgesetzes gelten allerdings nur für die Dauer des Haushaltsjahres 2000.

Durch Gesetz vom 21. September 1999 hat der Gesetzgeber § 188 Abs. 6 LBG geändert und die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten aus dem Empfängerkreis einer Jubiläumszuwendung nach § 96 a LBG gestrichen. Seither

können nur noch hauptamtlich tätige Beamtinnen und Beamte eine Jubiläumsszuwendung erhalten. Diese gesetzliche Vorgabe hat die Landesregierung mit der am 01.01.2000 in Kraft getretenen Jubiläumsszuwendungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (JubVO) nachvollzogen. Von der Neuregelung sind insbesondere die im Bereich des Feuerwehrwesens und die auf kommunalverfassungsrechtlicher Grundlage tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte betroffen. Inzwischen hat sich gezeigt, dass die Neuregelung dort auf wenig Akzeptanz stößt und überwiegend als Schwächung des Ehrenamtes gewertet wird. Insbesondere aus dem Bereich des Feuerwehrwesens ist in den letzten Monaten verstärkt der Wunsch geäußert worden, für den kommunalen Bereich wieder eine der früheren Rechtslage entsprechende Regelung einzuführen.

## **B Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf werden einzelne Vorschriften des Landesbeamten-, Landesrichter- und Landesbesoldungsgesetzes sowie des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein den Erfordernissen der Praxis angepasst oder redaktionell überarbeitet.

Die Erprobungszeit vor einer Beförderung nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG, rahmenrechtlich mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) vorgegeben, wird in Aufstiegsfällen, bei politischen Beamtinnen und Beamten und den Mitgliedern des Landesrechnungshofs ausgeschlossen.

Die Reaktivierung bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach § 57 LBG soll sinngemäß auch in den Fällen der beschränkten Dienstfähigkeit, die durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes vom 21. September 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 264) eingeführt wurde, gelten.

Die inhaltlich problematische sogenannte „Fünftel-Vermutung“ in § 81 Abs. 2 Satz 2 LBG als Maßstab für die zulässige Inanspruchnahme der

Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten durch Nebentätigkeiten wird durch die eindeutige Begrenzung auf acht Stunden in der Woche ersetzt; damit wird einer Anregung des Landesrechnungshofs gefolgt.

In § 88 a Abs. 3 LBG wird klargestellt, dass neben „Verwaltungsbereichen“ auch „Beamtengruppen“ von der Altersteilzeit ausgenommen werden können. Bisher geringfügig Teilzeitbeschäftigte können nunmehr grundsätzlich in die Altersteilzeitregelung der obersten Dienstbehörde einbezogen werden.

Die Ergänzung des § 95 Abs. 2 LBG verhindert, dass die Beamtin oder der Beamte bei einer kurzen Freistellung vom Dienst ohne Bezüge keinen Anspruch auf Beihilfe für die Dauer der Freistellung hat.

Die Änderung des § 112 Abs. 2 Satz 2 LBG sichert die Tätigkeit des Landesbeamtenausschusses bei Verhinderung sowohl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden als auch ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters. § 114 Abs. 1 LBG (Aufgaben des Landesbeamtenausschusses) wird redaktionell durch den Hinweis auf die Zuständigkeiten des Landesbeamtenausschusses nach §§ 20 a und 20 b LBG ergänzt.

Aus Gründen der richterlichen Praxis wird die zweijährige Amtszeit der richterlichen Mitglieder des Richterdienstgerichts und des Dienstgerichtshofs auf vier Jahre ausgedehnt.

Im § 3 des Landesbesoldungsgesetzes wird als redaktionelle Anpassung an das durch das Dienstrechtsreformgesetz geänderte Bundesbesoldungsrecht der Begriff „Familienzuschlag“ den Ortszuschlag ersetzen. Die Amtsbezeichnung „Rektor“ statt „Lehrer“ auch bei kleineren Schulen wird, nachdem dies aufgrund des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834), rechtlich zulässig ist, eingeführt. Aus aktuellem Anlass wird die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Unfallkasse Schleswig-Holstein in die Landesbesoldungsordnung A und die Amtsbezeichnung „Rektor“ für bestimmte Hochschulen in die Landesbesoldungsordnung B aufgenommen.

Die durch das Haushaltsgesetz 2000 vorgenommenen Änderungen der Regelung der Mehrarbeitsvergütung und der Reisekostenvergütung bei Anwärtnerinnen und Anwärtern werden auf Dauer in das Landesbeamtengesetz aufgenommen.

Zusätzlich wird eine weitere Ergänzung des § 104 vorgenommen. Der starken Steigerung der Kosten für Kraftstoffe wird durch die Möglichkeit einer landesrechtlichen Regelung zur Zahlung einer erhöhten Wegstreckenentschädigung bei Dienstreisen begegnet.

Mit der Aufnahme einer eigenständigen Reisekostenregelung in § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MBG Schl.-H. wird sichergestellt, dass den Stufenvertretungsmitgliedern durch eine teilweise oder volle Freistellung personalvertretungsrechtlich bedingte Mehrkosten (Fahrten zwischen Wohnung und Sitz der Stufenvertretung) erstattet werden.

Die Ergänzung des § 24 Gemeindeordnung (GO) und des § 32 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) ermöglicht es bei den Kommunen, bei entsprechendem Bedarf vor Ort den im Bereich des Feuerwehrwesens und den auf kommunalverfassungsrechtlicher Grundlage tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten wieder in derselben Weise wie hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten eine Jubiläumszuwendung zu gewähren. Die Ansiedlung im Brandschutzgesetz und der Gemeindeordnung und die Ausgestaltung als Ermächtigungsnorm trägt den spezifischen Belangen der kommunalen Ebene Rechnung. Über § 19 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO), § 24 a der Amtsordnung (AO) und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) findet die Vorschrift des § 24 GO auf Kreis- und Amtsebene sowie für Zweckverbände entsprechende Anwendung. § 24 a AO und § 5 GkZ sind redaktionell anzupassen. Die Möglichkeit der Gewährung einer Jubiläumszuwendung tritt rückwirkend zum 30. September 1999 in Kraft.

**C Alternativen**

Keine.

**D Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand****1. Kosten**

Unmittelbare Mehrkosten entstehen durch die Änderungen nicht. Als Folge der Ausweitung des Abrechnungszeitraums für die Mehrarbeitsvergütung werden keine Mehrkosten erwartet.

In Folge der Einbeziehung der geringfügig Teilzeitbeschäftigten in die Altersteilzeit wird der Personenkreis, der Altersteilzeit in Anspruch nehmen kann, vergrößert. Dies führt zu Mehrkosten, wenn die betreffenden Stellen wiederbesetzt werden und zu Einsparungen, wenn dies nicht geschieht.

Hinsichtlich der Änderung des § 95 Abs. 2 LBG ist es nicht abzusehen, ob und in welcher Höhe Mehraufwendungen bei der Beihilfe entstehen

Durch die Ergänzung des § 104 Satz 1 Ziffer 3 LBG wird eine Kostensteigerung vermieden. Durch die erhöhte Wegstreckenentschädigung bei Dienstreisen ergeben sich Mehrkosten.

Die Änderung im MBG Schl.-H. findet nur auf wenige Mitglieder von Stufenvertretungen im Land Anwendung. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind nicht nennenswert und müssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geleistet werden.

Die Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes führen zu keinen Mehrkosten.

Soweit die Kommunen von den Ermächtigungsnormen des § 32 Abs. 5 des BrSchG und des § 24 Abs. 6 GO Gebrauch machen, entstehen ihnen entspre-

chende Mehrkosten je nach Anzahl und Art der vor Ort anfallenden Dienstjubiläen.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Die Änderung des Nebentätigkeitsrechts dient der Verwaltungsvereinfachung und wird damit, ebenso wie die Änderung des Landesrichtergesetzes, den Verwaltungsaufwand verringern.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

## **E Federführung**

Federführend ist das Innenministerium.

**Entwurf  
eines Gesetzes  
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze**

Vom            2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. vor Feststellung der Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten Dauer; dies gilt nicht für die in den § 48 Abs. 1, §§ 196 und 243 genannten Beamtinnen und Beamten.“

b) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung; laufbahnrechtliche Vorschriften über die Bewährung in den Dienstgeschäften der nächsthöheren Laufbahn bleiben unberührt.“

2. § 20 a Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 40, § 41 Abs. 1 und 2, § 42, § 43 Abs. 1 und 2 und § 202 bleiben unberührt.“

3. In § 20 b Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 41 Abs. 1 und 2 und § 42 bleiben unberührt.“

4. § 54 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 54 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie §§ 56, 57 und 59 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. § 81 Abs. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten einschließlich der nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten ein Fünftel der nach Absatz 2 verminderten Arbeitszeit überschreitet.“

5. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ durch die Worte „acht Stunden wöchentlich“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Höhe der hierdurch erzielten Einnahmen“ durch die Worte „Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus“ ersetzt.

6. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen

a) in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder

b) in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten;

andere Tätigkeiten in oder für Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen

und Beamten sind genehmigungspflichtig.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte vor dem Doppelpunkt erhalten folgende Fassung:

„Folgende Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden“.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „einer Genossenschaft“ durch die Worte „der unentgeltlichen Tätigkeit in Organen von Genossenschaften“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nr. 6“ gestrichen.

7. In § 88 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „vierzig Stunden im Monat“ durch die Worte „480 Stunden im Jahr“ ersetzt.

8. § 88 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Teilzeitbeschäftigung mit einer bis zu zweieinhalb Stunden verringerten regelmäßigen Arbeitszeit“ durch die Worte „Teilzeitbeschäftigung mit geringfügig verringerter regelmäßiger Arbeitszeit“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden hinter dem Wort „Verwaltungsbereiche“ die Worte „und Beamtengruppen“ eingefügt.

b) Absatz 5 letzter Satz wird gestrichen.

9. In § 95 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beihilfeberechtigung bleibt auch bei Freistellungen vom Dienst unter Fortfall der Bezüge erhalten, wenn die Freistellung die Dauer von einem Monat nicht

überschreitet.“

10. In § 104 Satz 1 wird der Punkt nach Nummer 2 durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus Anlass der Ausbildung abweichende Regelungen durch die oberste Dienstbehörde, im Einvernehmen mit der für das Reisekostenrecht zuständigen obersten Landesbehörde, getroffen werden können,

4. für Strecken, die die oder der Dienstreisende mit einem ihr oder ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt wird, deren Höhe unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeuges durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Finanzen und Energie bestimmt wird.“

11. In § 112 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sind die Innenministerin oder der Innenminister und die Staatssekretärin oder der Staatssekretär verhindert, nimmt das Mitglied die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wahr, das dem Landesbeamtenausschuss am längsten ununterbrochen als Mitglied angehört, bei gleichlanger Mitgliedschaft das lebensältere.“

12. In § 114 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 20, 29, 31 und 53“ durch die Angabe „§§ 20, 20 a, 20 b, 29, 31 und 53“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landesrichtergesetzes**

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 c Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Teilzeitbeschäftigung mit einem bis zu zweieinhalb Stunden verringerten Dienst“ durch die Worte „Teilzeitbeschäftigung mit geringfügig verringertem regelmäßigen Dienst“ ersetzt.
2. In § 60 Satz 1 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

Anrechnungsbetrag für Beamtinnen und Beamte in Gemeinschaftsunterkünften  
Bei ledigen Beamtinnen und Beamten, die aufgrund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkünften leben und die keinen Anspruch auf einen Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes haben, wird abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ein Betrag in Höhe von 75 % des jeweiligen Anrechnungsbetrages nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes auf das Grundgehalt angerechnet.“

2. Die Anlage I (zu § 2) wird wie folgt geändert:

a) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe 12 wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Rektor

- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern - <sup>1) 2)</sup>“;

folgende Fußnoten 1) und 2) werden eingefügt:

„<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX; diese wird nach 10jährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulaugenerberechtigenden Verwendung gewährt.

<sup>2)</sup> Die Amtsbezeichnung des BBesG ist nicht mehr zu verwenden.“

bb) In der Besoldungsgruppe 13 wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Rektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern - <sup>8)</sup>“;

folgende Fußnote 8) wird eingefügt:

„<sup>8)</sup> Die Amtsbezeichnung des BBesG ist nicht mehr zu verwenden.“

cc) In der Besoldungsgruppe 16 wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Unfallkasse Schleswig-Holstein“.

b) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 2 wird die Amtsbezeichnung „Leitender Arzt der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein“ gestrichen und folgende Amtsbezeichnung angefügt:

„Rektor

- als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl bis 1000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz,“

#### **Artikel 4**

### **Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „es sei denn, für den Sitzungstag wird Auslagenersatz oder Tagegeld nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt,“ gestrichen.
2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„Kosten für Reisen von Mitgliedern des Personalrates, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben beschließt; vom Dienst teilweise und voll freigestellte Mitglieder von Stufenvertretungen erhalten die ihnen entstandenen Mehrausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Sitz der Stufenvertretung nach §§ 5 und 6 Bundesreisekostengesetz erstattet,“

#### **Artikel 5**

### **Änderung des Brandschutzgesetzes**

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom . November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. ), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 32 folgende Bezeichnung:

„Entschädigungen, Ersatzansprüche, Zuwendungen“.

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entschädigungen, Ersatzansprüche, Zuwendungen“.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Orts-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Stadtwehrführungen sowie deren Stellvertretungen können bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung erhalten. Die Vorschriften der Jubiläumsverordnung vom 29. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 462) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 zur Jubiläumsdienstzeit nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen zählen.“

3. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher.“

## **Artikel 6**

### **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, ber. 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474, ber. 1998 S. 35), wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 24 erhält folgende Fassung:

„Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen“.

2. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte können bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung erhalten. Die Vorschriften der Jubiläumsverordnung vom 29. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 462) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 zur Jubiläumsdienstzeit nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen zählen.“

## **Artikel 7**

### **Änderung der Amtsordnung**

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 172), wird wie folgt geändert:

In § 24 a wird die Angabe „§ 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden)“ durch die Angabe „§ 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen)“

ersetzt.

### **Artikel 8**

#### **Gesetz über kommunale Zusammenarbeit**

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 6 wird die Angabe „§ 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden)“ durch die Angabe „§ 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen)“ ersetzt.

### **Artikel 9**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 5 Nr. 1 und 2 und die Artikel 6 bis 8 mit Wirkung vom 30. September 1999 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2001

Heide Simonis  
Ministerpräsidentin

Anne Lütkes  
Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend  
und Familie

Klaus Buß  
Innenminister

Claus Möller  
Minister für Finanzen und Energie

## Begründung

### A. Allgemeines:

Die im Dienstrechtsreformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), im Versorgungsreformgesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834), im Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2294) und im Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038), sowie im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) enthaltenen bedeutenden Neuregelungen, wie

- die Einführung der Führungsfunktionen auf Zeit und auf Probe,
- die Festlegung einer Erprobungszeit vor Beförderungen,
- Leistungselemente in der Besoldung,
- begrenzte Dienstfähigkeit und
- die Altersteilzeit im Beamtenbereich,

sind bereits in Landesrecht umgesetzt worden, zuletzt durch das Gesetz vom 21. September 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 264). Einige wenige Änderungen bedürfen noch der Umsetzung in das Landesrecht bzw. einer Anpassung des Landesrechts.

Ferner haben sich bei den in das Landesrecht umgesetzten Regelungen, z.B. bei der Erprobungszeit vor Beförderungen, Probleme bei der rechtlichen Handhabung in der Praxis ergeben. Sie bedürfen einer Änderung.

Darüber hinaus bedarf es bei einigen anderen Regelungen, z.B. bei der Altersteilzeit und im Nebentätigkeitsrecht, einer rechtlichen Klarstellung bzw. einer Anpassung an die Erfordernisse der Praxis. Geringfügig teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen.

Im Übrigen wurden die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der §§ 88 Abs. 2 Satz 3 (Zeitraum der Abrechnung der Mehrarbeitsvergütung) und 104 Satz 1 Nr. 3 (Reisekosten für Anwärtnerinnen und Anwärtner) des Landes-

beamtengesetzes (LBG) bereits in § 34 des Haushaltsgesetzes 2000 vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 524), beschränkt auf das Haushaltsjahr 2000, vorgenommen. Dies erfolgte im Interesse einer schnellen Umsetzung. Diese Änderungen sind nunmehr als Dauerregelung zu gestalten.

Schließlich ist dem Wunsch der kommunalen Ebene Rechnung zu tragen, eine Regelung einzuführen, die es den Kommunen ermöglicht, bei entsprechendem Bedarf vor Ort den im Bereich des Feuerwehrwesens und den auf kommunalverfassungsrechtlicher Grundlage tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten wieder in derselben Weise wie hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten eine Jubiläumszuwendung zu gewähren.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften:**

### **1. Zu Artikel 1 Nr. 1 a (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LBG):**

§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 LBG wurde mit Gesetz vom 1. April 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 156) eingefügt. Mit der besonderen Rechtsstellung der in den §§ 48 Abs. 1 (politische Beamtinnen und Beamte), 196 (Beamtinnen und Beamte auf Zeit) und 243 (Mitglieder des Landesrechnungshofs) LBG genannten Beamtinnen und Beamten ist eine Erprobungszeit unvereinbar.

### **2. Zu Artikel 1 Nr. 1 b (§ 20 Abs. 6 LBG):**

Die Erprobungszeit in § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LBG steht in Konkurrenz mit laufbahnrechtlichen Vorschriften, die den Aufstieg und eine Bewährung in der höheren Laufbahn regeln (§§ 21, 23 und 26 der Laufbahnverordnung - SH.LVO). Eine nochmalige Bewährungszeit ist im Hinblick auf die im Rahmen des Aufstiegs festgestellte Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn nicht gerechtfertigt. Die Neuregelung schließt die Anwendung des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LBG in den Fällen der Übertragung des Eingangsamtes der nächsthöheren Laufbahn aufgrund des Aufstiegs aus, ohne die laufbahnrechtlich vorgeschriebene Bewährung in den Dienstgeschäften der höheren Laufbahn anzutasten.

**3. Zu Artikel 1 Nr. 2 ( § 20 a Abs. 4 Satz 2 LBG):**

Die Einfügung des § 42 LBG in den Satz 2 stellt klar, dass die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach § 20 a LBG auf eigenen Antrag möglich ist.

**4. Zu Artikel 1 Nr. 3 ( § 20 b Abs. 5 LBG):**

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2. Für einige wenige Sonderfälle ist außerdem die Klarstellung sinnvoll, dass § 41 Abs. 1 und 2 LBG unberührt bleiben.

**5. Zu Artikel 1 Nr. 4 ( § 54 a Abs. 4 LBG):**

Auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit bzw. der Teildienstunfähigkeit muss es, wie in den Fällen der vollen Dienstunfähigkeit, möglich sein, bei Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit auf Antrag der oder des Betroffenen oder auf Betreiben des Dienstherrn den Dienst wieder unvermindert auszuüben. Da § 57 LBG sich auf Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte bezieht, ist es erforderlich, die entsprechende Anwendung auch für diese Fälle zu regeln.

Damit wird der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ konsequent weiter verfolgt. Die Änderung des Satzes 2 ist eine Folgeänderung aufgrund Artikel 1 Nr. 5 a.

**6. Zu Artikel 1 Nr. 5 a ( § 81 Abs. 2 Satz 2 LBG):**

Die bisherige Regelung unter Bezugnahme auf die regelmäßige Arbeitszeit hat zu Anwendungsproblemen geführt. Das gilt beispielsweise für die Frage, in welchem zeitlichen Umfang Nebentätigkeiten von Teilzeitbeschäftigten wahrgenommen werden dürfen. Im Übrigen führt die bisherige Regelung zu dem widersprüchlichen Ergebnis, dass eine Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu einem höheren Zeitvolumen für die Ausübung von Nebentätigkeiten und eine Verkürzung der Arbeitszeit zu einer Verringerung des zulässigen Zeitvolumens führen würde. Durch die Festlegung eines bestimmten zeitlichen Umfangs wird ein einheitlicher Maßstab vorgegeben; damit wird einem Vorschlag des Landesrech-

nungshofs gefolgt.

#### **7. Zu Artikel 1 Nr. 5 b (§ 81 Abs. 6 Satz 1 LBG):**

Redaktionelle Anpassung an § 81 Abs. 5 Satz 2 sowie § 82 Abs. 3 Satz 3.

#### **8. Zu Artikel 1 Nr. 6 a (§ 82 Abs. 1 Nr. 6 LBG):**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Nebentätigkeitsrechts vom 19. Juli 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wurde eine Anzeigepflicht für die Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten eingeführt, soweit hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Nach dieser Rechtsänderung haben sich Zweifel ergeben, ob entgeltliche Tätigkeiten, die nicht der Wahrung von Berufsinteressen dienen, und die nach der vorher bestehenden Rechtslage der Genehmigungspflicht unterlagen, nunmehr lediglich anzeigepflichtig sind. Eine derartige Erleichterung der Übernahme zum Teil gewerbsmäßiger Tätigkeiten widerspricht der Tendenz, Nebentätigkeiten allgemein zu beschränken und sie verstärkt unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen.

Durch die Neuformulierung wird klar entschieden, dass künftig nur noch die Tätigkeit in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten, soweit sie der Wahrung von Berufsinteressen dient, nicht genehmigungspflichtig und nicht anzeigepflichtig ist; alle anderen Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten unterliegen der Genehmigungspflicht.

#### **9. Zu Artikel 1 Nr. 6 b Doppelbuchstabe a (§ 82 Abs. 2 Halbsatz 1 LBG):**

Die Änderung dient der Rechtsklarheit. Die bisherige Formulierung ließ offen, ob die unter § 82 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 LBG aufgeführten Tätigkeiten der Genehmigungspflicht in jedem Fall unterliegen.

#### **10. Zu Artikel 1 Nr. 6 b Doppelbuchstabe b (§ 82 Abs. 2 Nummer 3 LBG):**

Redaktionelle Folgeänderung von aa).

#### **11. Zu Artikel 1 Nr. 6 c (§ 82 Abs. 3 Satz 1 LBG):**

Es wird auf die Ausführungen unter 8. verwiesen.

#### **12. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 88 Abs. 2 LBG):**

Durch Änderung des § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) ist der Zeitraum, für den Beamtinnen und Beamte mit aufsteigenden Gehältern eine Mehrarbeitsvergütung erhalten, von bis zu 40 Stunden im Monat in bis zu 480 Stunden im Jahr geändert worden. Mit gleichem Gesetz erfolgte eine entsprechende Anpassung des Bundesbeamtengesetzes und der Mehrarbeitsvergütungsverordnung. Die durch das Haushaltsgesetz 2000 vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 524) erfolgte Anpassung des Landesbeamtengesetzes an die Bundesregelung ist auf das Haushaltsjahr 2000 beschränkt und wird nunmehr durch eine Dauerregelung ersetzt. Eine Ausweitung der Mehrarbeit wird damit nicht beabsichtigt.

#### **13. Zu Artikel 1 Nr. 8 a Doppelbuchst. a (§ 88 a Abs. 3 Satz 2 LBG):**

Bei der Einführung der Regelungen zur Altersteilzeit im Beamtenbereich wurde eine Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit um zweieinhalb Stunden hinsichtlich der Voraussetzung „Vollbeschäftigung“ als unschädlich festgelegt. Diese Festlegung hat sich im Hinblick auf die Entwicklung im Arbeitnehmerbereich (Einbeziehung Teilzeitbeschäftigter) und der praktischen Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen beim Bund (bis zu viereinhalb Stunden) als zu eng erwiesen. Die Änderung soll Härten zukünftig vermeiden und eine flexiblere Handhabung ermöglichen. Eine vollständige Einbeziehung Teilzeitbeschäftigter im Beamtenbereich in die Altersteilzeit ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich. Die Auslegung des Begriffs „geringfügig verringerte regelmäßige Arbeitszeit“ ist von daher begrenzt. Als unbedenklich dürfte eine Verringerung im Umfang bis zu einem Achtel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit anzu-

sehen sein.

#### **14. Zu Artikel 1 Nr. 8 a Doppelbuchst. b (§ 88 a Abs. 3 Satz 4 LBG)**

Die oberste Dienstbehörde hat nach § 88 a Abs. 3 Satz 4 LBG die Möglichkeit, Verwaltungsbereiche von der Altersteilzeit auszunehmen. In der Praxis hat es sich als fraglich erwiesen, ob hierunter auch bestimmte Beamtengruppen, z.B. Beamtinnen und Beamte auf Zeit oder Beamtinnen und Beamte einer bestimmten Laufbahngruppe zu verstehen seien. Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch einzelne bestimmte Beamtengruppen ausgenommen werden können. Hiermit sollen keine weiteren Einschränkungen des anspruchsberechtigten Personenkreises ermöglicht werden. Zweifeln bezüglich einer rechtlichen Grundlage für gesonderte Regelungen für z.B. Beamtinnen und Beamte auf Zeit beim Ausbildungszentrum für Verwaltung wird jedoch begegnet.

#### **15. Zu Artikel 1 Nr. 8 b (§ 88 a Abs. 5 letzter Satz LBG):**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 5 a. Der Hinweis auf § 81 Abs. 2 Satz 2 LBG kann entfallen, da bereits § 88 a Abs. 5 Satz 1 LBG darauf hinweist, dass berufliche Verpflichtungen bzw. Nebentätigkeiten nur in dem Umfang zulässig sind, in dem den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten Nebentätigkeiten genehmigt werden können.

#### **16. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 95 Abs. 2 LBG):**

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Beihilfevorschriften entfällt der Anspruch auf Beihilfe bei Freistellungen vom Dienst unter Wegfall der Besoldung für an diesen Tagen entstandenen Aufwendungen wegen plötzlicher Erkrankungen oder Unfällen. Dies kann bei Freistellungen für einen kurzen Zeitraum z.B. aufgrund der Sonderurlaubsverordnung zu Härten führen, die durch die Neuregelung vermieden werden. Der Zeitraum von einem Monat erscheint sachgerecht; lässt sich die Beamtin oder der Beamte für einen längeren Zeitraum beurlauben, hat sie oder er selbst für die finanzielle Absicherung eines Krankheitsrisikos Sorge zu tragen.

**17. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 104 Satz 1 LBG):**

Die Ergänzung des § 104 Satz 1 LBG um eine weitere, vom Bundesrecht abweichende Maßgabe dient der Rechtsklarheit. Die eigenständige Landesregelung stellt sicher, dass die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wegen ihres gegenüber den Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen verringerten Bedarfs auch weiterhin nur Anspruch auf eine eingeschränkte Abfindung mit Reise-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld haben, die den haushaltsmäßigen Möglichkeiten des Landes entspricht. Die Ausübung des durch die eingefügte Ziffer 3 eröffneten Ermessens für diesen Personenkreis erfolgt wie bisher durch Erlass. Die Regelung ist durch das Haushaltsgesetz 2000 (GVOBl. Schl.-H. 1999 S. 524) für die Dauer des Haushaltsjahres in das Landesbeamtengesetz eingefügt worden und wird jetzt als Dauerregelung aufgenommen. Dabei ist vorgesehen, dass die Regelungen von der obersten Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten im Einvernehmen mit der für das Reisekostenrecht zuständigen obersten Landesbehörde getroffen werden, um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen.

Die Ergänzung des § 104 Satz 1 LBG durch die Ziffer 4 ermöglicht die von Personalvertretungen und Verbänden seit langem geforderte - vom Bund jedoch abgelehnte - Anpassung der Wegstreckenentschädigung an die eingetretenen Kostensteigerungen.

**18. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 112 Abs. 2 Satz 3 LBG):**

Nach der bisherigen Regelung in § 112 Abs. 2 LBG konnte die Innenministerin oder der Innenminister in der Funktion der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Landesbeamtenausschusses nur durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär vertreten werden. Der neue Satz 3 regelt die Vertretung in dem Fall, in dem beide verhindert sind.

**19. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 114 Abs. 1 LBG):**

Redaktionelle Änderung aufgrund der Aufgabenzuweisung an den Landesbeamtenausschuss durch §§ 20 a und 20 b LBG (Führungskräfte auf Probe und auf Zeit).

**20. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 7 c LRiG):**

Die Vorschrift übernimmt die in § 88 a Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vorgesehene Regelung für den richterlichen Bereich. Im Übrigen gilt § 88 a Abs. 3 LBG aufgrund des Verweises im letzten Satz entsprechend.

**21. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 60 Satz 1 LRiG):**

Mit der Ausdehnung der Amtszeit der richterlichen Mitglieder des Richterdienstgerichts und des Dienstgerichtshofs von zwei auf vier Jahre wird der richterlichen Praxis entsprochen und der Verwaltungsaufwand reduziert. Die Änderung entspricht einem Wunsch der gerichtlichen Praxis.

**22. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 3 LBesG):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung an die durch das Dienstrechtsreformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) getroffenen Regelungen über den Familienzuschlag, der den bisherigen Ortszuschlag ersetzt. Übertragen auf die bis zum Reformgesetz geltende Regelung, nach der ein Ortszuschlag in Höhe von 85 % der Stufe 1 gewährt wurde, ergibt sich durch die Neufassung des Familienzuschlages (Ortszuschlag der Stufe 1 wird dem Grundgehalt zugeschrieben) ein Anrechnungsbetrag von 75 % des in der Anlage V zum BBesG ausgewiesenen Betrages.

**23. Zu Artikel 3 Nr. 2 (Anlage I zu § 2 LBesG):**

Mit Artikel 5 Nr. 22 Buchst. a) des Versorgungsreformgesetzes 1998 wurde die Grundlage für die Vergabe der Amtsbezeichnung „Rektor“ an kleineren Grund-

Haupt- oder Grund- und Hauptschulen geschaffen. Die bisherigen bundesgesetzlichen Amtsbezeichnungen „Lehrer“ bzw. „Hauptlehrer“ werden insoweit landesrechtlich ersetzt.

Mit der Bildung der eigenständigen juristischen Person „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ zum 1. September 1998 wurde die „Abteilung Krankenversicherung“ der LVA aufgelöst. Bereits seit 1990 ist der Dienstposten „Leitender Arzt der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein“ im Stellenplan der Landesversicherungsanstalt nicht mehr ausgewiesen.

Die Rechtsgrundlage für den Zuordnungsrahmen für die Dienstposten der Geschäftsführer der Unfallversicherungsträger nach § 2 Abs. 5 des Artikels VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) findet aufgrund der veränderten Strukturen der Sozialversicherungsträger keine Anwendung mehr. Durch die Landesverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Unfallkasse für den Landes- und kommunalen Bereich in Schleswig-Holstein - Unfallkasse Schleswig-Holstein - vom 26. November 1997 (GVObI. Schl.-H. S. 476) wurde mit Wirkung vom 01.01.1998 der Gemeindeunfallversicherungsverband und die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein in die Unfallkasse Schleswig-Holstein eingegliedert bzw. überführt. Die Sozialministerien der Länder haben einvernehmlich die Gestaltung der Besoldungsregelung in der zu Art. 8 des 2. BesVNG erarbeiteten Gesamttabelle „Punktezahl - Besoldungsgruppen“ im Juni 1998 für anwendbar erklärt. In Schleswig-Holstein bewegt sich die Einstufung der Besoldung Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Unfallkasse Schleswig-Holstein im Rahmen des von den Ländern erarbeiteten abgestuften Besoldungsrahmen (A 15, A 16, B 2). Der Dienstposten ist in der Besoldungsgruppe A 16 eingestuft.

Aufgrund der Änderung des Hochschulgesetzes hat sich bei der besoldungsrechtlichen Einstufung der Rektoren einer Hochschule mit einer Messzahl bis 1000 eine landesgesetzliche Regelungslücke ergeben. Diese Regelungslücke wird durch die Änderung der Landesbesoldungsordnung B geschlossen.

**24. Zu Artikel 4 (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 MBG Schl.-H.):**

Die Zahlung von Sitzungsgeld soll auch in dem Fall erfolgen, in dem ein Personalratsmitglied Anspruch auf Auslagenersatz bzw. Fahrtkostenerstattung oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes geltend macht.

In das MBG Schl.-H. wird eine eigenständige und abschließende Reisekostenregelung für teilweise und voll freigestellte Stufenvertretungsmitglieder für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle (Sitz der Stufenvertretung) aufgenommen. Sie stellt sicher, dass hierfür die Fahrtkosten nach Bundesreisekostenrecht erstattet werden. Bislang steht den Mitgliedern der Stufenvertretungen lediglich Trennungsgeld zu. Die Gesetzesformulierung bewirkt, dass die durch die Personalratstätigkeit bedingten Ausgaben von der Dienststelle getragen werden.

Die Reisekostenstufen des Bundesreisekostengesetzes (§ 8) sind mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2040) weggefallen.

**25. Zu Artikel 5 Nr. 1 und 2 (§ 32 BrSchG):**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes vom 21.09.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wurde durch Änderung des § 188 LBG die Gewährung einer Jubiläumswendung an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte ausgeschlossen. Diese Änderung trat am 30. September 1999 in Kraft.

Mit der Änderung des § 32 Brandschutzgesetz (BrSchG) soll erreicht werden, dass die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten im Bereich des Feuerwehrwesens wieder in derselben Weise wie hauptamtlich tätige Beamtinnen und Beamte eine Jubiläumswendung erhalten können.

**26. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 40 Abs. 3 BrSchG):**

Mit der Änderung des § 40 Abs. 3 BrSchG soll erreicht werden, dass künftig Ord-

nungswidrigkeiten mit einer Ausnahme (Werkfeuerwehren) von den Gemeinden und Ämtern geahndet werden können. Einen Antrag auf die Verpflichtung von Betrieben, eine Werkfeuerwehr aufzustellen und zu unterhalten (§ 17 Abs. 2) können nur die Kreise und kreisfreien Städte stellen, die auch als Aufsichtsbehörde (§ 35 Abs. 1) für die Anerkennung einer Werkfeuerwehr (§ 6 Abs. 3) und deren Widerruf zuständig sind.

#### **27. Zu Artikel 6 (§ 24 GO):**

Mit der Änderung des § 24 Gemeindeordnung (GO) soll erreicht werden, dass auch die auf kommunalverfassungsrechtlicher Grundlage tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten wieder eine Jubiläumswendung erhalten können. Die Vorschrift des § 24 Abs. 6 GO findet über § 19 Abs. 1 Kreisordnung (KrO), § 24 a Amtsordnung (AO) und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) für die auf Kreis- und Amtsebene sowie bei Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten entsprechende Anwendung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 5 verwiesen.

#### **28. Zu Artikel 7 (§ 24 a AO):**

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 6.

#### **29. Zu Artikel 8 (§ 5 Abs. 6 GkZ):**

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 6.

#### **30. Zu Artikel 9:**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Satz 2 sieht aus Gründen der Gleichbehandlung das rückwirkende Inkrafttreten der in Artikel 5 Nummer 1 und 2 sowie Artikel 6 bis 8 enthaltenen Regelungen zum 30. September 1999 vor. Bis zu diesem Zeitpunkt erhielt der nunmehr über § 24 Abs. 6 GO und § 32 Abs. 5 BrschG erfasste Personenkreis eine Jubiläumswendung auf der Grundlage des Landesbeamtengesetzes und der Jubiläumsverordnung in jeweils alter Fassung.